

20. Seite 31, linke Spalte, 6. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 36 hat wie folgt zu lauten:**

Bestellung von Überprüfungsorganen nach dem Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz.

**Geschäftsgruppe „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“**

21. Seite 35, rechte Spalte, 13. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 34 ist zu streichen.**

22. Seite 38, linke Spalte, 16. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratsabteilung 69 hat wie folgt zu lauten:**

Wahrnehmung der Interessen der Stadt Wien nach dem Bodenbeschaffungs- und nach dem Stadterneuerungsgesetz, soweit nicht die Magistratsabteilung 21 zuständig ist.

#### Magistratische Bezirksämter

23. Seite 38, rechte Spalte, 12. Absatz: **Dieser Absatz im Kompetenzkatalog der Magistratischen Bezirksämter hat wie folgt zu lauten:**

Bekämpfung sanitärer Übelstände und von Verunreinigungen von Privatgrundstücken einschließlich der individuellen Rechtsangelegenheiten der Rattenbekämpfung; Handhabung der Zwangsbefugnisse gemäß § 17 Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz, soweit es sich um die Beseitigung feuerpolizeilicher Übelstände handelt. Handhabung der Pharaoameisenverordnung und der Schabenverordnung.

Der Bürgermeister:  
Dr. Michael Häupl

Die hier zitierten Seitenzahlen beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auf den im Amtsblatt der Stadt Wien, Nr. 52A vom 30. Dezember 2010 kundgemachten Text der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien.



## **Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe (Pauschalierungsverordnung), die Verordnung des Wiener Gemeinderates, mit der für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen die Entrichtung einer Abgabe vorgeschrieben wird (Parkometerabgabeverordnung) und die Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen (Kontrolleinrichtungenverordnung) geändert werden**

### Artikel I

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2012, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013, beschlossen:

Die Pauschalierungsverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Die Freishaltung des Datenträgers gemäß § 5 Abs. 6 darf von der Behörde erst nach erfolgter Abgabentrachtung vorgenommen werden“.
- In § 5 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge „Der im Abs. 1“ die Wortfolge „und Abs. 2“ sowie in § 5 Abs. 3 dritter Satz nach der

Wortfolge „Die Einlegetafel“ die Wortfolge „gemäß Abs. 1 und Abs. 2“ eingefügt.

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Anstelle der Parkkleber und Einlegetafeln gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann auch ein Datenträger verwendet werden (z. B. RFID-Chip). Abs. 3 gilt sinngemäß.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Treten nachträglich Umstände ein, durch die der Abgabenschuldner auf Dauer gehindert wird, von seiner Pauschalierung Gebrauch zu machen, wie z. B. Wechsel oder Aufgabe des in der Ausnahmegewilligung bezeichneten Kraftfahrzeuges, so ist der entsprechende Anteil an der bereits entrichteten Abgabe auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen.“

5. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „ist der Abgabennachweis“ durch die Wortfolge „sind sämtliche Abgabennachweise (insbesondere das Original)“ ersetzt.

### Artikel II

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2012, sowie des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013, beschlossen:

Die Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 2 zweiter Satz lautet:

„Beträgt die gesamte Abstellzeit nicht mehr als fünfzehn Minuten, ist ein Abgabebetrag nicht zu entrichten, wenn der hierfür vorgesehene Parkschein vorschriftsmäßig angebracht und entwertet oder aktiviert ist.“

2. In § 6 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Absatz 2.

3. § 6 lit. g lautet:

„g) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;“

4. Dem § 6 wird folgende lit. h angefügt:

„h) Fahrzeuge, die von Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5c StVO 1960 gekennzeichnet sind.“

5. In § 8 wird die Wortfolge „BGBl. I Nr. 99/2005“ durch die Wortfolge „BGBl. I Nr. 39/2013“ ersetzt.

### Artikel III

Der Wiener Gemeinderat hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2012, sowie des § 3 des Gesetzes über die Regelung der Benützung von Straßen durch abgestellte mehrspurige Kraftfahrzeuge (Parkometergesetz 2006), LGBl. für Wien Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013, beschlossen:

Die Kontrolleinrichtungenverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 33/2008, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2, 6, 7 und 9 wird jeweils das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

2. In den §§ 4 und 9 wird jeweils das Wort „Zehn“ durch das Wort „Fünfzehn“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „durch Übermittlung einer SMS“ die Wortfolge „oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP)“, in § 7 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „Über das Mobiltelefon“ die Wortfolge „bzw. das (mobile) Endgerät“ sowie in § 7 Abs. 2 letzter Satz nach der Wort-

folge „durch SMS“ die Wortfolge „oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Applikation über das Internet Protokoll (IP)“ eingefügt.

4. Anlage I hat folgendes Aussehen:

**15 MINUTEN-PARKSCHEIN**

MAGISTRAT DER STADT WIEN gebührenfrei



000000 AF

**ABSTELLDAUER 15 MINUTEN**

---

**Stunde:**

**Minute:**

---

Die Ankunftszeit ist auf dem Parkschein durch deutlich sichtbare und haltbare Eintragung der Stunde und der Minute, wobei bei einstelliger Angabe eine Null vorzusetzen ist, anzugeben.  
Die auf der Rückseite angeführten Bestimmungen sind genau einzuhalten!

#### Artikel IV

Artikel I, Artikel II Ziffer 1, 4 und 5 sowie Artikel III treten mit 1. September 2013 in Kraft. 10-Minuten-Parkscheine gemäß der Kontrolleinrichtungenverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 33/2008, dürfen weiter verwendet werden und gelten als 15-Minuten-Parkscheine.

Artikel II Ziffer 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/2005 in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2011, verlieren mit dem festgesetzten Datum, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2018 ihre Gültigkeit.

Der Vorsitzende:  
Godwin Schuster

## Verordnung des Magistrats der Stadt Wien, mit der nähere Vorschriften über Sicherheitsvorkehrungen in Prostitutionslokalen erlassen werden

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Wiener Prostitutionsgesetzes 2011 – WPG 2011, LGBl. für Wien Nr. 24/2011, geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2013, wird verordnet:

### Artikel I

#### Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt bauliche Sicherheitsvorkehrungen, die Prostitutionslokale (§ 2 Abs. 5 WPG 2011) aufweisen müssen.

#### Allgemeine Sicherheitsanforderungen

§ 2. (1) Prostitutionslokale müssen von den übrigen Teilen des Gebäudes durch Wände mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 90 Minuten abgeschlossen sein; in diesen Wänden vorhandene Türen müssen als Feuerschutztüren mit einer Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten sowie selbstschließend ausgeführt sein und funktionell als solche erhalten werden.

(2) Prostitutionslokale, deren Fußböden unterhalb des angrenzenden Geländes liegen, müssen zusätzlich zum Ausgang einen Notausgang bzw. Fluchtweg auf die öffentliche Verkehrsfläche oder ins Freie aufweisen, der so angelegt und vom Ausgang so weit entfernt ist, dass bei Auftreten eines Hindernisses bei einem Ausgang die Benützbarkeit des anderen Ausganges nicht beeinträchtigt wird.

(3) Fluchtwege müssen von Gegenständen freigehalten werden und dürfen nicht von leicht brennbaren, leicht umzuwerfenden oder leicht zu verschiebenden Gegenständen begrenzt werden.

(4) Fluchtwege müssen, soweit sie über Verbindungswege (Gänge, Treppen und sonstige Verkehrswege) im Inneren desselben Gebäudes geführt werden, bei Dunkelheit ausreichend und dauernd beleuchtet sein.

(5) Notausgänge, Fluchtwege und die Fluchtrichtung sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. bis ins Freie mit entsprechenden Hinweisschildern oder Sicherheitszeichen zu kennzeichnen. Hinweisschilder und Sicherheitszeichen in Fluchtwegen sind deutlich sichtbar und gut lesbar in überschaubaren Abständen von maximal 15 m und zusätzlich bei Richtungsänderungen und Ausgängen anzubringen.

(6) Notausgänge, ausgenommen Notausgänge, die gleichzeitig einen unmittelbaren und gesonderten Zugang von der öffentlichen Fläche zum Prostitutionslokal gemäß § 6 Abs. 1 lit. a WPG 2011 bilden, sind so einzurichten, dass sie nicht von außerhalb des Prostitutionslokals geöffnet werden können.

(7) Als erste Löschhilfe ist pro angefangenen 150 m<sup>2</sup> Fläche des Prostitutionslokales mindestens je ein tragbarer Feuerlöscher (Wasserslöscher geeignet für die Brandklasse A bzw. Schaumlöscher geeignet für die Brandklassen A, B mit einer Nennfüllmenge von mindestens 9 Liter) leicht erreichbar, gut sichtbar und stets gebrauchsfähig zu sein.

**ELEKTROINSTALLATIONEN MARTIN BURES**  
GESMBH

**EMB** Planung und Ausführung sämtlicher Elektroinstallationen


Blitzschutz • Sprechanlagen • Alarmanlagen

1220 Wien Tel. 01/774 36 13, Fax 01/280 80 57  
Langobardenstraße 59, Top 14 www.elektro-bures.at

**Josef Diner**  
Gartenbaubetrieb

1110 Wien, Hauptstraße 389  
☎ 768 45 00  
FAX 768 45 02





Lösungen fürs Rettungswesen  
Mobilität für Alle  
Spezialfahrzeuge und Sonderanfertigungen  
Service und Reparatur  
[www.dlouhy.at](http://www.dlouhy.at)

Dlouhy Fahrzeugbau GmbH  
Kuffnergasse 3-5  
A-1160 Wien  
Tel.: +43 (0)1 489 58 61-0  
Fax: +43 (0)1 489 58 61-28  
wien@dlouchy.at

**DORNER** Installationen  
GAS - WASSER - HEIZUNG



A-1100 Wien, Favoritenstraße 206-208 Telefon 604 81 60  
E-Mail: [office@installateur-dorner.at](mailto:office@installateur-dorner.at) Fax 604 81 60-75